

## Selbstverständlich?

### Römisches Ablassdekret

Seine erste Ausgabe im neuen Jahr widmete der Pressedienst der Deutschen Bischofskonferenz dem Ablasswesen, einem Thema, das auch in kirchlichen Informationsorganen nicht gerade häufig auftaucht. Es ging dabei um Klarstellungen zu einem in der Presse teilweise nur eben erwähnten, teilweise aber auch mehr oder weniger ironisch kommentierten *Dekret der Apostolischen Pönitentiarie*, das kurz vor Weihnachten veröffentlicht wurde. In der vom 14. Dezember letzten Jahres datierten Verlautbarung des Apostolischen Bußgerichtshofs (vgl. den Text im *Osservatore Romano*, 18. 12. 85) wird festgehalten, daß der mit dem päpstlichen Segen, den Diözesanbischöfe dreimal im Jahr spenden dürfen, verbundene „vollkommene Ablass“ in Zukunft nicht nur Gläubigen gewährt wird, die bei der entsprechenden Feier anwesend sind, sondern – die notwendige Vorbereitung natürlich vorausgesetzt – auch solchen, die diese Feier über Hörfunk oder Fernsehen mitverfolgen.

Daß sich die Frage nach der Möglichkeit einer Ablassgewährung via elektronische Medien im Zeitalter der „Electronic Church“ und der häufigen Fernsehübertragung von Gottesdiensten, nicht zuletzt von Papstmessen, einmal stellen würde, war vorauszusehen. In dieser Hinsicht könnte das römische Dekret zunächst ein Anstoß für die Diskussion darüber sein, welchen Sinn eigentlich der elektronische Ersatz für die physische Präsenz bei Gottesdiensten haben kann und soll. Ob die Kirche gut daran tut, sich auch in ihrem Ablasswesen auf diese Art an die Bedingungen der gegenwärtigen Medienkultur anzupassen, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Daß die jetzt getroffene Regelung für den vom Bischof gespendeten päpstlichen Segen die Verbindung der Gläubigen mit ihrem

Bischof stärkt, wie das römische Dekret meint, ist kaum anzunehmen.

Das eigentlich Interessante an der Verlautbarung der Pönitentiarie ist eine *Diskrepanz*, auf die sie indirekt aufmerksam macht: Während das Dekret vom Ablass wie von einer Selbstverständlichkeit spricht, ist für die meisten Katholiken zumindest in unseren Breiten der Ablass höchstens noch eine schwache Erinnerung an eine frühere Praxis oder eine Kuriosität. Kein Element der traditionellen Bußpraxis ist den Gläubigen so fremd geworden wie das Ablasswesen. Daran hat auch dessen Neuordnung durch die Apostolische Konstitution „*Indulgentiarum doctrina*“ Pauls VI. vom 1. Januar 1967 nichts geändert, die ja auch nur sehr vorsichtige Korrekturen anbrachte. (Der neue Kodex, der in den Canones 992 bis 997 von den Ablässen handelt, übernimmt im übrigen in Canon 992 wörtlich die Ablassdefinition aus der Apostolischen Konstitution.) Welche Mühe es heute bereitet, auch nur die theologischen Grundanliegen verständlich zu machen, die hinter der Ablasspraxis stehen, zeigen nicht zuletzt die einschlägigen Ausführungen im Erwachsenen-katechismus der deutschen Bischöfe (vgl. dort S. 372–374). Das gilt für die Rede vom „Kirchenschatz“ der Verdienste Christi und der Heiligen ebenso wie für die von den zeitlichen Sündenstrafen. Die religiös-kirchliche Mentalität, in die das Ablasswesen vom Mittelalter her einmal eingebettet war, läßt sich ohnehin nicht reprimieren.

Im übrigen hat die Kirche gerade im Bereich der Bußpraxis vordringlichere und ernstere Sorgen. Die „Krise des Bußsakraments“, von der auf der Bischofssynode vom Herbst 1983 so viel die Rede war (vgl. HK, Dezember 1983, 568–573), ist ja keineswegs ausgestanden. Das haben jetzt auch etliche Berichte von Bischofskonferenzen zur Vorbereitung auf die Synode wieder deutlich werden lassen. Paul VI. hat in seiner Ablasskonstitution darauf hingewiesen, daß Ablässe nicht ohne „ernsthafte Metanoia und Verbindung mit Gott“ gewonnen werden könnten. Damit ist der sprin-

gende Punkt nicht nur für die Ablasspraxis gekennzeichnet: wenn es nicht gelingt, die Botschaft von Umkehr und Vergebung den Menschen so zu vermitteln, daß sie ihr eigenes Leben darin wiedererkennen, werden Dekrete wie das der Apostolischen Pönitentiarie bald noch mehr in der Luft hängen, als sie es jetzt schon tun. ru

## Problematisch

### Bischofsworte zu politischen Sach- und Personenfragen

Anfang Januar äußerte sich eine Gruppe nordspanischer Bischöfe, nachdem eine gemeinsame Stellungnahme der Bischofskonferenz zunächst nicht zustande gekommen war (vgl. HK, Januar 1986, 49), in einer eigenen Erklärung zum bevorstehenden Referendum über die NATO-Zugehörigkeit Spaniens. Sie sprachen sich darin für den NATO-Austritt ihres Landes aus: die NATO-Zugehörigkeit Spaniens diene nicht dem Frieden, deshalb sei ein Votum gegen den NATO-Beitritt für Christen nur konsequent.

Fast zur gleichen Zeit wurde im *Veneto* ein Papier aus der regionalen *Iustitia-et-Pax*-Kommission bekannt, in dem aufgefordert wurde, aus Protest gegen Rüstung und den auch in Italien florierenden Waffenexport (auch in Krisengebiete), den auf Rüstungsausgaben entfallenden Lohn- und Einkommenssteueranteil nicht zu zahlen, sondern als Spende zu wohltätigen Zwecken zu überweisen. Bischof *Lorenzo Bellomi* von Triest machte sich zum Sprecher dieser Forderung, und Bischof *Luigi Bettazzi* von Ivrea, der frühere internationale Präsident von Pax Christi, schloß sich ihm an.

Mitte Januar forderte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal *Joseph Höffner*, „Konsequenzen“ gegenüber Bundesverfassungsgerichtspräsident *Wolfgang Zeidler*, nachdem dieser im Rahmen der jährlichen (rechtspolitischen) Bitburger Gespräche ebenso unqualifizierte wie deutlich antikirchliche Bemerkungen